



ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

Veröffentlicht: 20.12.07

Fakultät für Mathematik

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Prüfungsausschuss

wird in den Punkten (1) und (3) wie folgt geändert

Alt:

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Mathematik, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Mathematik, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Neu:

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen der Fakultät für Mathematik, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für

Mathematik und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Alt:

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

Neu:

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 8

Mündliche Prüfungen und Klausuren

wird wie folgt geändert und ergänzt:

(13 alt) wird zu (12)

(12 alt) wird ersetzt durch (13) und (14) neu

(13) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Das Gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(14) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

Anlage 1.2 :

Prüfungsplan Diplomvorprüfung, Studiengang Mathematik (Anwendungsfächer):

Alt:

| Anwendungsfach Technik (Elektrotechnik) | SWS | Prüfungen | | | |
|--|-----|-----------|---------|------|----|
| | | Art | Dauer * | VL | CP |
| 7.1 Grundl. d. E.-Technik I/II | 10 | K | 240 | 1 LN | 14 |
| 7.2 Grundl. d. E.-Technik III | 4 | K | 90 | -- | 6 |

Neu:

| Anwendungsfach Technik (Elektrotechnik) | SWS | Prüfungen | | | |
|--|-----|-----------|-------|----|----|
| | | Art | Dauer | VL | CP |
| 7.1 Grundl. d. E.-Technik 1,2 | 9 | K+ | + | + | 12 |
| 7.2 Grundl. d. E.-Technik 3 | 3 | K+ | + | + | 4 |
| 7.3 Theor. E.-Technik I | 3 | K+ | + | + | 4 |

+ nach Maßgabe der anbietenden Fakultät

Anlage 2.1.2 :

Prüfungsplan Diplomprüfung, Studiengang Mathematik, Studienrichtung Mathematik

Anwendungsfächer, Modul 10

Alt:

| Anwendungsfach Technik (Elektrotechnik) | SWS | Prüfungen | | | |
|--|-----|-----------|---------|----|----|
| | | Art | Dauer * | VL | CP |
| Theor. E.-Technik | 6 | K | 180 | -- | 9 |
| Signale u. Systeme | 3 | K | 90 | -- | 4 |
| Wahlpflicht | 5 | M/K + | + | + | 7 |

+ in Abhängigkeit von den belegten Veranstaltungen, in der Regel als Zusammenfassung von Teilprüfungen, man vgl. die Modulbeschreibungen,

Neu:

| Anwendungsfach Technik (Elektrotechnik) | SWS | Prüfungen | | | |
|--|-----|-----------|-------|----|----|
| | | Art | Dauer | VL | CP |
| Theor. E.-Technik II | 3 | K+ | + | + | 4 |
| Signale u. Systeme | 3 | K+ | + | + | 4 |
| 3 Wahlpflicht je 3 SWS aus A: Elektronik / Informationstechnik / Kommunikationstechnik B: Systemtheorie und Regelungstechnik | 9 | M/K + | + | + | 12 |

+ nach Maßgabe der anbietenden Fakultät

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 im Studiengang Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Die Regelungen zu Modul 10 finden für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 im Diplom-Studiengang Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Mathematik vom 10.10.2007 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 24.10.2007.

Magdeburg, den 25.10.2007

Der Rektor